



Tourenreglement SAC Säntis

(gültig ab 01. März 2021)



1 Einleitung

Der SAC Säntis fördert gemäss ihren Statuten den Bergsport in seinen verschiedenen Disziplinen (wie Sommer- und Winteralpinismus, Bergwandern, Sportklettern, usw.) und bietet ihren Mitgliedern Touren und Kurse an, die von ausgebildeten Touren- und Wanderleitenden geleitet werden. Der Schutz der Gebirgswelt ist ihr dabei ein grosses Anliegen.

2 Begriffe und Geltungsbereich

- Art. 2.1 Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Anlässe der Sektion wie Wander-, Berg-, Kletter-, Skitouren und Kurse sowie gesellschaftliche Anlässe, sofern diese einen sportlichen Rahmen aufweisen. Unabhängig davon, ob es sich um Anlässe der Aktiven, der Senioren, der JO oder des KIBE handelt.
- Art. 2.2 Dieses Tourenreglement gilt für das Tourenwesen des SAC Säntis. Für die Jugend gilt das Reglement, sofern es sich nicht um einen J+S- Anlass handelt. J+S- Anlässe sind geregelt durch die J+S- Organisationsleitung.

3 Organisation des Tourenwesens

- Art. 3.1 Das Tourenwesen untersteht der Tourenkommission.
- Art. 3.2 Der Vorstand stellt die Mitglieder der Tourenkommission. Die allfällige Wahl weiterer Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 3.3 Die Tourenkommission besteht aus den Tourenchefs für die Sparten Sommer und Winter, sowie aus dem Senioren-, JO- und KIBE-Chef.
- Art. 3.4 Die Tourenkommission bestimmt im Jahresprogramm die Auswahl der Touren, dabei versucht sie, die von den Tourenleitenden gemachten Vorschläge nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sie ernennt die Leitenden und überwacht deren Tätigkeit.
- Art. 3.5 Hoch- und Skitouren ohne Begleitung eines Bergführers sollen den Schwierigkeitsgrad von ZS- nicht überschreiten. Ausnahmefällen müssen der Tourenkommission begründet werden und von dieser bewilligt werden.
- Art. 3.6 Das Jahresprogramm ist von der Tourenkommission zu genehmigen.
- Art. 3.7 Die Mitglieder der Tourenkommission sind für die Sektionsmitglieder Ansprechpersonen und Beschwerdeinstanz für ihre Sparte des Tourenwesens. Sie informieren an Versammlungen, geben Auskünfte und nehmen Kritik, Anregungen und Vorschläge entgegen.
- Art. 3.8 Die Mitglieder der Tourenkommission sind in ihrem Bereich berechtigt, Leitende als Verantwortliche von bestimmten Touren auszuschliessen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. technisches Können, Ausbildung, körperliche Verfassung, charakterliche Eignung, etc.) nicht

erfüllt sind.

Die generelle Enthebung eines Tourenleiters von seiner Funktion ist durch die Tourenkommission dem Vorstand zu beantragen und von diesem genehmigen zu lassen.

Art. 3.9 Für die Tourenleitende gilt das Reglement des SAC Zentralverbandes über die Aus- und Weiterbildungspflicht der Tourenleitenden.

Art. 3.10 Die Tourenleitende organisieren und leiten die Touren des SAC Säntis, wobei sie die allfälligen Weisungen der Tourenkommission zu beachten haben.

Art. 3.11 Die Tourenleitende müssen gemäss den Weisungen des SAC im Besitz des entsprechenden Fachausweises des SAC oder von J+S sein.

Die Tourenleitenden müssen innerhalb von 6 Jahren mindestens 3 Tage einen alpinechnischen Fortbildungskurs besuchen. Der SAC Säntis übernimmt die Kosten gemäss geltendem Entschädigungsreglement.

Art. 3.12 Die Tourenleitende üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihre Spesen gemäss dem Entschädigungsreglement SAC Säntis abrechnen.

Art. 3.13 Die Tourenleitenden sind auf den von ihnen geleiteten Veranstaltungen durch den SAC Zentralverband mittels Haftpflicht und Rechtsschutz in Strafverfahren gegenüber den Teilnehmenden versichert.

Art. 3.14 Das Notfallkonzept ist durch den Präsidenten aktuell zu halten und auf der Homepage zu veröffentlichen. Die Tourenleitenden müssen den Inhalt des Notfallkonzeptes zwingend kennen und auf einer Tour mitführen.

4 Ankündigung der Touren

Art. 4.1 Das Jahresprogramm vermittelt die Übersicht über die Touren des SAC Säntis. Jede Tour oder Aktivität ist wird mit einem Beschreib angekündigt, der im Minimum den Name des/der Tourenleitenden, das Durchführungsdatum, die Art der Tour und die Anforderungen beinhaltet.

5 Anmeldung und Teilnehmerauswahl

Art. 5.1 Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen in der Detailausschreibung und die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim Tourenleitenden einzuholen.

Eine Anmeldung für eine Tour kommt über das Homepageformular zustande. Bei der Anmeldung hat ein interessiertes Mitglied auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Trainingstour oder Kursbesuch).



-
- Art. 5.2 Die Tourenleitenden legen die Teilnehmeranzahl fest und wählen die Teilnehmenden aus. Er oder Sie berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl von Seilschaftsführerinnen oder Hilfsleitern.
- Art. 5.3 Ist ein angemeldeter Interessent oder eine angemeldete Interessentin an einer Teilnahme verhindert, muss er oder sie sich zwingend, möglichst umgehend, abmelden, um den Leitenden zu ermöglichen, allfällige weitere Interessenten oder Interessentinnen zu berücksichtigen. Kurzfristige Abmeldung bedarf ernsthafter Gründe.
Meldet sich der Teilnehmende wieder ab, sind die entstandenen anteiligen Kosten (z.B. Hotelkosten und Bergführerkosten) vollumfänglich zu bezahlen.
Der oder die Tourenleitende ist bestrebt die Kosten so klein wie möglich zu halten.
Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung wird empfohlen.
- Art. 5.4 Nichtmitglieder der Sektion werden nur zur Tour zugelassen, wenn dadurch keine Mitglieder ausgeschlossen werden und wenn die Mitglieder die Mehrheit bilden. Für Nichtmitglieder vom SAC Säntis gelten dieselben Regeln wie für Mitglieder.
- Art. 5.5 Die Teilnehmenden sind verpflichtet, selbst für eine zweckmässige, der Veranstaltung angepasste Ausrüstung zu sorgen. Auf Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren müssen alle Teilnehmenden obligatorisch ein Lawinenverschüttetensuchgerät (LVS), eine Lawindensonde und ein Lawinenschaufel mitführen.
- Art. 5.6 Die Tourenleitenden sind verpflichtet, Angemeldete, die den Anforderungen der Veranstaltung nicht genügen, von der Teilnahme auszuschliessen. Die Tourenleitenden entscheiden abschliessend über die Teilnahme, insbesondere auch über die Teilnahmemöglichkeit von Snowboardern an Skitouren.

6 Durchführung der Touren

- Art. 6.1 Der Tourenleiter hat die Teilnehmenden ausreichend und rechtzeitig über die geplante Veranstaltung zu orientieren.
- Art. 6.2 Der Tourenleiter liefert die definitive Teilnehmerliste und das definitive Tourenziel (inkl. Route) an das zuständige Mitglied der Tourenkommission oder tätigt Anpassungen direkt im elektronischen Tourenportal (Drop Tours). Nach der Tour erstattet er oder sie unmittelbar Bericht.
- Art. 6.3 Der Tourenleitende darf weitere Tourenleitende zur Unterstützung beziehen.
- Art. 6.4 Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem zuständigen Tourenchef oder Tourenchefin abzusprechen und zu publizieren (inkl. Hinweis auf den Führerkostenanteil). Bei Touren und Kursen mit Bergführern behält der Tourenleiter die organisatorische Verantwortung, der Bergführer die fachliche Verantwortung.
-



-
- Art. 6.5 Der oder die Tourenleitende entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung seiner Tour erlauben oder ob diese geändert oder verschoben wird. Anstelle einer Verschiebung soll nach Möglichkeit eine andere, gleichartige Tour angeboten werden. Wird eine Veranstaltung an einem anderen Datum durchgeführt, muss eine Bestätigung der Anmeldungen eingeholt werden. Ohne diese besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme.
Auf jeden Fall ist das zuständige Mitglied der Tourenkommission vorgängig zu informieren.
- Art. 6.6 Unterwegs darf in der Regel keine Änderung der Route erfolgen, welche schwieriger ist als die geplante. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Tour nicht unter J+S angemeldet ist und alle Teilnehmenden den höheren Anforderungen gewachsen und mit der Änderung einverstanden sind.
- Art. 6.7 Der Tourenleitende kann Teilnehmende, die den Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden.
Trennt sich ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin mit dem Einverständnis des Tourenleitenden von der Gruppe, so macht er oder sie dies auf eigene Verantwortung und gilt somit nicht mehr als Gruppenmitglied. Der oder die Tourenleitende notiert den Zeitpunkt und Standort und vermerkt dies im Tourenbericht.
- Art. 6.8 Die Kostenbeteiligung des SAC Säntis bei Touren und Kursen ist durch das Entschädigungsreglement SAC Säntis geregelt.
- Art. 6.9 Der SAC-ZV hat zugunsten der Tourenleitenden sowohl eine Rechtsschutz- als auch eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der SAC verfügt über keine Unfallversicherung (weder für Tourenleitende noch für Teilnehmende), die Bergung, medizinische Betreuung, Lohnausfall usw. deckt. Alle Teilnehmende müssen daher zwingend über einen eigenen, genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für Unfall, Krankheit und Bergungskosten, verfügen.

7 Schlussbestimmungen

1.1 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorgängigen Absprache mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten der Sektion. Der Vorstand kann bei der Erteilung spezifischer Aufträge abweichende Regelungen im Rahmen seiner Kompetenz bestimmen.



1.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandsversammlung vom 19. Februar 2021 beschlossen und tritt auf den 1. März 2021 in Kraft.

Herisau, 19. Februar 2021

Vorstand SAC Säntis

Adrian Steiner
Präsident

Martin Gonzenbach
Vizepräsident